

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 11.12.2020

Betreff: Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen; Anpassung aufgrund der Corona-Pandemie

Referent: Rechtsdirektor Dr. Matthias Kurbel

Von den 45 Mitgliedern waren 43 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Änderung der Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Landshuter Grundschulen wird beschlossen.

Landshut, den 11.12.2020
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen vom ...

Satzung

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Landshut betreibt Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- a) Die städtischen Mittags- und Hausaufgabenbetreuungen an den Grundschulen sind Einrichtungen zur Betreuung der Grundschul Kinder jeweils nach Unterrichtschluss bis längstens 16.00 Uhr.
- b) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Betreuungsgruppen obliegen der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung.
- c) Für den organisatorischen Betrieb ist die Stadt Landshut zusammen mit den Schulleitungen und dem Betreuungspersonal verantwortlich.
- d) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Schulverwaltungsamt in Absprache mit den Schulleitungen bestimmt. Das Weiterbestehen der Betreuungsgruppen wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

§ 3

Bestehende Einrichtungen

Betreuungsgruppen an der Grundschule Landshut-Berg
Betreuungsgruppen an der Grundschule Carl-Orff Landshut
Betreuungsgruppen an der Grundschule Konradin Landshut-Auloh
Betreuungsgruppen an der Grundschule St. Wolfgang Landshut
Betreuungsgruppen an der Grundschule Karl-Heiß Landshut

§ 4

Teilnehmer - Aufnahme

- a) Alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulen können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot freiwillig teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht. Gastschülern kann ausnahmsweise eine Aufnahme angeboten werden, wenn nach Aufnahme der Sprengelkinder noch Plätze frei sind und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr neu zu erstellen. Anmeldende sind verpflichtet bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Insbesondere sind schriftliche und vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitgeberbescheinigungen zu Arbeitsplatz und Arbeitszeiten vorzulegen. Ausnahmen z.B. aufgrund von Teilnahmen an Deutschkursen sind möglich und schriftlich zu belegen. Die Anmeldung ist erst dann verbindlich erfolgt, wenn sowohl das ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular mit Anlagen und dem unterzeichneten SEPA-Mandat vorliegen.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen obliegt dem Schulverwaltungsamt im Benehmen mit der Schulleitung.
- d) Die Anmeldung im Frühjahr (des vorhergehenden Schuljahres) ist verbindlich für das folgende Schuljahr und kann aus organisatorischen und förderrechtlichen Gründen frühestens zum Schulhalbjahr (Mitte Februar) gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich zum Halbjahr bzw. in den Monaten des 2. Schulhalbjahres zum 15. des vorhergehenden Kalendermonats mit Wirkung zum nächsten Monatsersten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 4a Teilnahme in der Corona-Pandemie

Aufgrund der pandemiebedingten Situation im Schuljahr 2020/2021 ist die Teilnahme an der Mittagsbetreuung vorübergehend ab 06.11.2020 freiwillig, sodass das Vertragsverhältnis Mittagsbetreuung für einen zeitlich begrenzten Zeitraum ruhen kann.

Soweit die gebuchte Mittagsbetreuung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, werden die Gebühren im Nachhinein zeitanteilig erstattet.

§ 5 Öffnungszeiten

- a) Mittagsbetreuung bis 14 Uhr:
Die Einrichtungen sind an allen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- b) Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16.00 Uhr:
Die Einrichtungen sind an allen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Hier ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung gegeben.
- c) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist dies sofort (am 1. Tag der Abwesenheit) bei der Mittagsbetreuung und der Schulleitung zu entschuldigen.
- d) Die Abholzeiten werden in den Mittagsbetreuungen nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich gem. der Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen der Stadt Landshut.

§ 7 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung kann auf Wunsch an allen Schultagen sichergestellt werden. Anmeldungen und Abmeldungen zum Mittagessen erfolgen derzeit (bis auf die Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Wolfgang) über die Internetplattform des Abrechnungssystems. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten und wird über die Internetplattform des Abrechnungssystems an den Caterer abgeführt.

Zu den Mittags- und Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr ist eine Teilnahme am gemeinsamen vom Caterer gelieferten Mittagessen aus ernährungsphysiologischen und pädagogischen Gründen zwingend erforderlich. Soweit keine Ausnahme vorliegt, ist eine fehlende Essensbestellung ein Ausschlussgrund.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Schüler und Schülerinnen, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

§ 8a Erweiterte Gesundheitsbestimmungen in der Corona-Pandemie

Die Bestimmungen zum Umgang mit Krankheitssymptomen von Schülerinnen und Schülern die für den Schulbesuch gelten, sind in der jeweils gültigen Fassung entsprechend auch für die Mittagsbetreuung anzuwenden.

Bei Zuwiderhandlung gegen die bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) kann das Kind von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 9 Aufsichtspflicht

Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

§ 10 Ausschluss vom Besuch

- a) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere,
- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer (Schüler) wie auch der Erziehungsberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,

- wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung gem. § 4 der städtischen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben
 - wenn es die jeweilige Schule der Mittagsbetreuungseinrichtung nicht mehr besucht.
 - wenn zu den Mittags- und Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr eine Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen nicht erfolgt. Eine Teilnahme am gemeinsamen vom Caterer gelieferten Mittagessen ist zwingend erforderlich. Soweit keine attestierte Ausnahme vorliegt, ist eine fehlende Essensbestellung ein Ausschlussgrund.
- b) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen.
- c) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.
- d) Bevor der endgültige Ausschluss ausgesprochen wird, kann ein vorübergehender Ausschluss für eine oder bis zu vier Wochen mit einer einwöchigen vorausgehenden Frist verhängt werden.
Die Schulleitung, die Lehrkraft, die Eltern und das Betreuungspersonal sollen im Vorfeld angehört werden.

§ 11

Kündigung durch den Erziehungsberechtigten

- a) Die Kündigung ist durch den Erziehungsberechtigten unter der Einhaltung der vorgegebenen Kündigungsfristen von zwei Wochen frühestens zum Halbjahresende zulässig.
- b) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- c) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.
- d) Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 12

Mittagsbetreuungshaushaltsjahr

Das Haushaltsjahr für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung beginnt am 01. September und endet in der Regel am 31. Juli.

§ 13

Haftung

- a) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 14
Gemeinnützigkeitsregelung

- a) Die städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Landshut erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule.
- c) Die Stadt Landshut erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung der Mittagsbetreuung im Gesamten oder im Einzelfall nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15
Besuchsgeld

Das monatliche Besuchsgeld wird gesondert in der Gebührensatzung der Stadt Landshut festgelegt.

Landshut, den
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister